

2.2. Bereichsspezifische Maßnahmen

2.2.1. Boden

- Die Verluste an naturnaher Nutzung des Bodens in belasteten Gebieten sind zu beschränken.
- Den Landesgesetzgebern wird eine stärkere Beachtung von Erosionsschutzmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen empfohlen.
- Ein Schwerpunkt der Umweltpolitik muß die Verringerung der Einbringung giftiger Schwermetalle in die Umwelt sein (insbesondere Blei, Cadmium und Quecksilber), da eine Belastung der Böden mit diesen Substanzen irreversibel ist. Die Maßnahmen müssen auf Verringerung der gesamten Ausbringung gerichtet sein.
- Es sind Vorschriften über die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlämmen zu erlassen, insbesondere über die Ausbringung in der Landwirtschaft. In beiden Fällen sind strengere Grenzwert erforderlich.
- Ein praxisgerechtes, an den Vorschriften westlicher Industriestaaten orientiertes Düngemittelgesetz ist rasch zu erlassen.
- Bei der Errichtung neuer Steinbrüche, Bergbaue, Kohlelager und -deponieplätze muß in Hinkunft der Landschaftsschutz verstärkt berücksichtigt werden. Bei dauernd stillgelegten Steinbrüchen, Schottergruben, Bergbauen und Deponien, oder Teilen von diesen sollte der Betreiber verpflichtet werden, die Fläche zu rekultivieren oder einer Folgenutzung zuzuführen.
- Die Verursacher wilder Deponien sind konsequent zu verfolgen und zur Sanierung zu verpflichten.
- Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen ist möglichst einzuschränken. Die Verwendung umweltschädlicher chemischer Substanzen zur Präparierung von Schipisten und Langlaufloipen ist grundsätzlich zu verbieten.

2.2.2. Luft

- Neben der Emissionsorientierung sollte Luftreinhaltepolitik auch auf die Struktur der Emittenten Einfluß nehmen.
- Die Behörden befassen sich vor allem mit Genehmigungen von